Benutzungsordnung

Verbandsgemeindeverwaltung
Saarburg-Kell
Eing.: 19. Okt. 2020
3
Fb. ____, Anl. ____

für das Jugend- und Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freudenburg

vom 09.12.2015
zuletzt geändert durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 01.09.2020

§ 1 Allgemeines

Das Jugend- und Bürgerhaus Freudenburg ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Freudenburg und besteht aus:

1. ehem. Volksschule:
   a) Obergeschoss: ein großer Raum, ein kleiner Raum und Toiletten
   b) Erdgeschoss: Jugendraum
   ein großer Saal mit Küche, Schankraum, Toiletten und Garderobe

§ 2 Nutzung

Das Jugend- und Bürgerhaus steht grundsätzlich allen örtlichen Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine und Organisationen ist ebenfalls möglich, solange die Benutzung durch die örtlichen Vereine nicht beeinträchtigt wird.

Für Feiern aus privatem Anlass steht der große Raum im Jugend- u Bürgerhaus nach Ermessen des Ortsbürgermeisters ebenfalls zur Verfügung.

Mit Genehmigung der Ortsgemeinde Freudenburg ist eine Benutzung für gewerbliche Zwecke möglich.

Die regelmäßige Benutzung des Jugend- und Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde Freudenburg abzuschließenden Nutzungsvertrages erfolgen.

Eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigen Gründen (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden.
In diesem Fall hat der Benutzer keine Entschädigungsansprüche.

Die Festsetzung v. Benutzungsentgelten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

§ 3 Rechtliche Bestimmungen

Bei Inanspruchnahme des Jugend- und Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz).

- Gaststättengesetz;

Jeder Benutzer hat zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, mit Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Ordnungsamt, den Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu stellen und diese der Ortsgemeinde vorzulegen. Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten und ergeben sich aus der Gestattung nach dem Gaststättengesetz. Ein Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit kann nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Freudenburg erfolgen.

- Brandschutzrichtlinien;

- Landes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 4 Bedingungen

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, unversehrten Zustand und gereinigt zu übergeben. Die endgültige Reinigung erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde Freudenburg. Die damit verbundenen Kosten werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

Schäden sind unverzüglich zu beseitigen oder durch eine angemessene Schadenszahlung zu ersetzen.

Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Sollten diese Gefäße nicht ausreichen, hat der Veranstalter selbst den restlichen Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes mit sofortiger Wirkung untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde Freudenburg veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter nach Anforderung zu erstatten.

§ 5 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am Gebäude dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Freudenburg nicht vorgenommen werden.

§ 6 Politische Veranstaltungen

Dem Benutzer des Jugend- und Bürgerhauses kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde Freudenburg gestattet werden, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu politischen und gewerblichen Veranstaltungen zu benutzen.

Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Freudenburg nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7 Getränkeliefervertrag

Die Benutzer verpflichten sich, den zwischen der Ortsgemeinde Freudenburg und dem Getränkevertrieb bestehenden und abgeschlossenen Getränkeliefervertrag zu beachten und in vollem Umfang einzuhalten.

Etwaige Ansprüche des Getränkevertriebs aus der Nichteinhaltung des Vertrages durch einen Benutzer gehen zu dessen Lasten.

§ 8 Garderoben

Die Ortsgemeinde Freudenburg ist nicht verpflichtet, für die Beaufsichtigung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen und übernimmt keinerlei Haftung.

§ 9 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Freudenburg übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes zu gestatten. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 10 - Schadensersatzansprüche

Die Benutzung des Bürgerhauses, erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für jeden Schaden (§ 823 BGB), der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht, auch wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde (ausgenommen höhere Gewalt, z. B. Blitzeinschlag).

Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde Freudenburg zu melden. Der jeweiligen Benutzer stellt den Träger des Jugend- und Bürgerhauses von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Freudenburg.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die sich aus der Benutzung ergebenden Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dem Benutzer werden vor der Veranstaltung bereits vorhandene Schäden mitgeteilt.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11 - Benutzungsentgelt

Das Jugend- und Bürgerhaus und seine Inneneinrichtungen sind für Jugendveranstaltungen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um jugendfördernde Veranstaltungen handelt. Gleiches gilt für Probenveranstaltungen der örtlichen Vereine und Besprechungen der Fraktionen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Ortsgemeinde Freudenburg. Regelmäßige Gruppenabende sind im Voraus mit der Ortsgemeinde Freudenburg abzustimmen.

Das Benutzungsentgelt umfasst die Kosten der aufsichtführenden Person (Gemeindearbeiter) sowie die Kosten für Wasser und Abwasser.

Für eine besenreine Reinigung ist der Veranstalter verantwortlich. Für die endgültige Reinigung wird je Benutzung eine **Reinigungspauschale** von **75,00 €** erhoben, welche mit der Gebührenrechnung angefordert wird.

Für die **Benutzung des großen Saales** werden folgende Entgelte je Veranstaltung und je Veranstaltungstag festgesetzt:

- Für **Veranstaltungen**, bei denen **Einnahmen** (Eintritt, Ausschank oder Losverkauf) erzielt werden

  - ortsansässige Benutzer 120 €
  - auswärtige Benutzer 170 €

- Für Feiern aus **privatem Anlass**

  - ortsansässige Benutzer 80 €
  - auswärtige Benutzer 120 €

- Für **vereinsinterne Veranstaltungen** (z. B. Jahreshauptversammlung)

  - ortsansässige Benutzer ---- €
  - auswärtige Benutzer 100 €

- Für **Werbeveranstaltungen** gewerblicher Art

  - ortsansässige Benutzer 150 €
  - auswärtige Benutzer 300 €

- Für **politische Veranstaltungen** (ein Benutzungsanspruch besteht nicht)

  - ortsansässige Benutzer ---- €
  - auswärtige Benutzer 100 €

Die **Benutzung des großen Raumes im 1. OG** ist nur Ortsansässigen Nutzern möglich. Für deren Veranstaltungen werden folgende Entgelte je Veranstaltung und Veranstaltungstag festgesetzt:

- Für Feiern aus privatem Anlass 75 €
- Für vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung) --- €
- Für politische Veranstaltungen (ein Benutzungsanspruch besteht nicht) 75 €

Das Foyer ist jeweils mitbenutzbar.

Über Veranstaltungen, die nicht unter den vorgenannten Bereich fallen, ist im Einzelfall über die Höhe der Entgelte zu entscheiden.

Wohltätigkeitsveranstaltungen (sofern der ganze Erlös unmittelbar rein sozialen, mildtätigen oder gemeindlichen Zwecken zugeführt wird) sind frei, nur die Energiekosten sind zu tragen.

Die Benutzungsgebühren von auswärtigen Benutzern werden von der Ortsgemeinde Freudenburg vor Beginn der Veranstaltung angefordert.

Bei Terminüberschneidungen hat der Veranstalter Vorrang, der seine Veranstaltung als erster bei der Ortsgemeinde Freudenburg angemeldet hat. Änderungen der Belegungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen möglich. Anfragen von privaten Veranstaltern können erst nach der Festlegung des Veranstaltungskalenders entschieden werden.

§ 12 Kaution

Neben den Benutzungsgebühren erhebt die Ortsgemeinde Freudenburg von auswärtigen Benutzern zur Sicherung eventueller Ansprüche nach § 4 und § 10 der Benutzungsordnung eine **vor der Veranstaltung** zu leistende Kaution von **500 Euro**.
Die Kaution wird bar vereinnahmt und nach Abschluss der Veranstaltung wieder ausgezahlt.

§ 13 - Anregungen

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Jugend- und Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Freudenburg zu richten.

§ 15 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 15.10.2020
Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 09.12.2015 aufgehoben.

Freudenburg, den 15.10.2020

(Dienstsiegel)

Alois Zehren, Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Freudenburg